

Tarif über die Entgelte für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 24.11.2022 wird für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe im Tourismus-Service der Stadt Fehmarn folgender Tarif festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken einschließlich der Uferbefestigung und Hafeneinfahrt, die Hafenanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen und die Parkplätze sowie öffentliche Flächen nördlich der Straße „Am Yachthafen“ im Ortsteil Burgtiefe.
- 2) Der Yachthafen wird als Sportboothafen auf den der Stadt Fehmarn gehörenden Land- und Wasserflächen (Burger Binnensee und Halbinsel Burgtiefe) betrieben.

§ 2 Entgelte für Dauerliegeplätze und Saisonliegeplätze

- 1) Dauerliegeplätze werden seit der Saison 2021 nicht mehr angeboten. Bestehende Verträge werden gemäß der jeweiligen gültigen Entgeltordnung weitergeführt.
- 2) Nutzungsentgelt für Saisonliegeplätze
Für Saisonliegeplätze (01.04. bis 31.10.) ist ein einmaliges Entgelt gemäß Preisliste für Saisonplatz je Quadratmeter Schiffsgröße und Saison zu entrichten. Die Bootsgröße errechnet sich nach Länge x Breite der äußeren Abmessungen des Bootes, aufgerundet auf volle Quadratmeter. Das Nutzungsentgelt für Saisonliegeplätze ist am 15. März des Jahres fällig.
- 3) Jährliches Hafengeld
Zur Deckung der laufenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Yachthafens wird von den Nutzungsberechtigten ein jährliches Hafengeld erhoben. Es berechnet sich je Quadratmeter Schiffsgröße und Jahr gemäß als Anlage beigefügter Kalkulation, mindestens jedoch 180,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Bootsgröße errechnet sich wie beim einmaligen Entgelt. Das jährliche Nutzungsentgelt ist am 15. März eines jeden Jahres fällig. Es ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn von dem Nutzungsrecht nur zeitweise oder kein Gebrauch gemacht wird.
- 4) Hausboote
Hausboote zahlen ein einmaliges Nutzungs- sowie Hafentgelt gemäß beigefügter Kalkulation dieses Hafentgelt ist ohne Stromkostenpauschale berechnet. Die Stromkosten werden verbrauchsgenau durch das jeweilige Hausboot auf eigne Kosten erfasst und vom Hafenmeister gemäß jeweils aktuellem Strompreis inklusive Umsatzsteuer spätestens Ende November eines jeden Jahres abgerechnet. Das Nutzungsentgelt wird nach Bootsgröße errechnet (Breite des Hausbootes x 1,5) x Länge des Hausbootes, aufgerundet auf volle Quadratmeter.

§ 3 Nutzungsentgelte für Gastliegeplätze

- 1) Das Nutzungsentgelt für Gastliegeplätze ist für alle Boote zu zahlen, die im Yachthafen Burgtiefe einen Liegeplatz erhalten, aber kein Dauer- oder Saisonnutzungsrecht an einem Liegeplatz erworben haben. Das Entgelt für Gastliegeplätze beträgt

bis zu einer Schiffslänge von:	je Tag:	je Woche:	
7,00 m	14,00€	81,00	€
8,00 m	15,00€	87,00	€
9,00 m	17,00€	99,00	€
10,00 m	19,00€	114,00	€
11,00 m	23,00€	135,00	€
12,00 m	29,00€	171,00	€
13,00 m	34,00€	204,00	€
14,00 m	39,00€	234,00	€
über 14,00 m	44,00€	255,00	€

einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- 2) Das Nutzungsentgelt für Tages- und Wochenlieger ist an den Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten oder bargeldlos über entsprechende Plattformen sofort nach Inanspruchnahme des Liegeplatzes zu entrichten.
- 3) Für Landliegeplätze wird ein Pauschalentgelt von 75,00 € je Saison bzw. 10,00 € je Woche (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 4 Nebenleistungen

- 1) Mit den in §§ 2 und 3 genannten Nutzungsentgelten sind die Kosten für Verwaltungsleistungen, Benutzung des Liegeplatzes, Müllentsorgung, Stromentnahme, Nutzung der Sanitäranlagen, WLAN und Benutzung der Steganlagen abgegolten. Sonstige Leistungen im Rahmen des Hafenservice können nach Inanspruchnahme bzw. Verbrauch berechnet werden.
- 2) Benutzung der Krananlage
Den Betrieb der Krananlage hat die Stadt einem Privatunternehmen übertragen. Das Nutzungsentgelt ist an den Betreiber der Krananlage zu entrichten.

3) Benutzung der Slipanlagen

Für die Benutzung der zwei Slipanlagen wird ein Pauschalbetrag von 100,00 € inkl. Mehrwertsteuer je Saison erhoben (beliebig häufige Nutzung mit dem Boot). Für eine zweimalige Benutzung der Slipanlage (Wassern eines Bootes und an Land holen) wird ein Entgelt in Höhe von 12,50 € erhoben. Das Nutzungsentgelt ist vor Inanspruchnahme der Slipanlage unaufgefordert an den Hafenmeister zu entrichten. Die Benutzung der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Abweichungen vom Tarif

In besonders gelagerten Fällen ist die Werkleitung des Tourismus-Service Fehmarn ermächtigt, Entgelte abweichend von diesem Tarif festzusetzen.

§ 6

Kurabgabe

Neben den Nutzungsentgelten ist Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Burg auf Fehmarn zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif über die Entgelte für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe im Kurbetrieb der Stadt Burg auf Fehmarn vom 01.01.2021 außer Kraft.

Fehmarn, den 05.12.2022

Jörg Weber
Bürgermeister

L. S.